

BESCHLUSSVORLAGE V1057/21 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Referat für Finanzen und Liegenschaften
	Kostenstelle (UA)	0301
	Referent	Fleckinger, Franz
	Telefon	3 05-29 00
	Telefax	3 05-12 79
E-Mail	referat2@ingolstadt.de	
Datum	17.11.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	30.11.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Finanzanlagestrategie 2022
(Referent: Herr Fleckinger)

Antrag:

Die im Kurzvortrag dargelegte Finanzanlagestrategie 2022 wird genehmigt.

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

ja

nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

In der „Dienstanweisung für das Finanzmanagement der Stadt Ingolstadt und ihrer Sondervermögen“ vom 06.11.2019 wurden umfassende Handlungsanweisungen für die Verwaltung zur Anlage der Mittel der städtischen Rücklage sowie zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegt.

Neben den gesetzlichen Anforderungen wurde u. a. der Auftrag an das Finanzreferat festgeschrieben, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in Abstimmung zwischen der Kämmerei, der Stadtkasse und dem Beteiligungsmanagement eine Anlagestrategie zu erarbeiten.

Dieses regelmäßig für die Dauer eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres erstellte Anlagekonzept ist dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen.

In der Anlagestrategie werden insbesondere die Kriterien für die Sicherheit der Anlagen, Ertragsziele und Anforderungen an die Liquidität der städtischen Finanzmittel und der Mittel ihrer fiduziarischen Stiftungen dargestellt. Für mögliche Ausleihungen an Unternehmen mit städtischer Beteiligung sind zudem Regelungen zu den jeweiligen unterjährigen Zinssätzen festzulegen.

Mit Vorlage V720/20 wurde die Finanzanlagestrategie für das Jahr 2021 beschlossen. Da sich, wie bereits im Vorjahr, keine wesentlichen Änderungen am Zinsmarkt ergeben haben und sich aller Voraussicht nach auch im Jahr 2022 keine wesentlichen Ergänzungen zu erwarten sind, die unmittelbar auf die Anlagen der Stadt durchgreifen, kann im kommenden Haushaltsjahr 2022 die Anlagestrategie der Stadt Ingolstadt weitestgehend unverändert fortgeführt werden.

Bericht zum Anlagezeitraum 2021:

Rückblickend ist festzustellen, dass sich die Anlagestrategie für das Jahr 2021 vollumfänglich als erfolgreich erwiesen hat:

Wirtschaftlichkeit

Einerseits konnte durch die Verleihungen aus dem Cashpool (=Verleihungen städtischer Gelder an die städtischen Tochterunternehmen) erreicht werden, dass ungeachtet der andauernden Niedrigzinslage, die gerade im Bereich der kurz- und mittelfristigen Geldanlagen regelmäßig sogar zur Erhebung von Verwarentgelten führt, mit den städtischen Rücklage- und liquiden Mitteln noch Erträge erzielt werden konnten. Zudem ist es dem umsichtigen Liquiditätsmanagement des Kassenverwalters zu verdanken, dass sich die geleisteten Verwarentgelte in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Nach derzeitigem Stand (Oktober 2021) ist davon auszugehen, dass zum Jahresende folgendes Ergebnis aus der Anlage städtischer Finanzmittel erzielt werden kann:

Einnahmen aus Cashpool:	425.000 €
Einnahmen aus Festgeldern:	89.000 €
<u>Geleistete Verwarentgelte:</u>	<u>./ 155.000 €</u>

Ergebnis gesamt: +359.000 €

Sicherheit

Am 03.03.2021 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wegen drohender Überschuldung ein Moratorium gegen die Bremer Greensillbank angeordnet und diese für den Kundenverkehr geschlossen.

Nach Presseberichten sollen ca. 50 Kommunen aufgrund von Festgeldanlagen Forderungen gegenüber der Bank in dreistelligem Millionenbereich haben.

Einlagen privater Anleger sind durch die gesetzliche Einlagensicherung bis zu 100.000 Euro gesichert; darüber hinaus gehört die Bank dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken an, der für Kommunen jedoch nicht einsteht, da diese 2017 aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen wurden.

Aufgrund des genannten Ausschlusses entschied sich die Stadt Ingolstadt seinerzeit, unverzüglich ihre Geldanlagen umzuschichten und nur noch bei Kreditinstituten anzulegen, die über ein eigenes tragfähiges Sicherungsinstrument verfügen. Hierzu gehören Genossenschaftsbanken, Sparkassen und Landesbanken.

In der Dienstanweisung für das Finanzmanagement wurde in Nummer 6.1 des Regelwerkes und dem folgend in der derzeitigen Anlagestrategie der geänderten Sicherungslage und den

hohen Sicherungsanforderungen Rechnung getragen.

Sämtliche Rücklagen sowie der Kassenbestand der Stadt Ingolstadt sind entweder bei den eigenen städtischen Beteiligungen, bei Genossenschafts- und Landesbanken sowie der Sparkasse angelegt und damit mit der höchstmöglichen Sicherheit versehen.

Anlagestrategie für das Jahr 2022:

Nachdem sich die Rücklagemittel im Wesentlichen durch die zahl- und umfangreichen Investitionen im Laufe des anstehenden Strategiezeitraums deutlich reduzieren werden, sind die Erträge aus der Mittelverwaltung in 2022 auf ein deutlich niedrigeres Niveau einzuplanen.

Dem Beteiligungsmanagement und den bisherigen städtischen Cashpool-Partnern (Tochterunternehmen) ist bekannt, dass der Umfang der Mittel, die von der Stadt ausgeliehen werden können, im kommenden Jahr deutlich zurückgehen wird und auf Seiten der bisherigen Vertragspartner deren Liquidität anderweitig sicherzustellen ist. Angesichts der positiven Erfahrungen des Finanzreferates mit der bisherigen Strategie wird vorgeschlagen, die Anlagestrategie der Jahre 2020 und 2021 unverändert fortzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass die städtischen Finanzmittel zuvorderst für städtische Verpflichtungen einzusetzen sind und Mittel nur in einem Umfang ausgereicht werden dürfen, der die Liquidität der Stadt Ingolstadt nicht gefährdet. Die Maximalvolumina und Fristigkeiten sind daher individuell an den voraussichtlichen Mittelabfluss und den städtischen Eigenbedarf an Liquidität anzupassen. Eine genaue Festlegung (datums- und betragsmäßig) kann aufgrund der teilweise kurzfristigen und unvorhersehbaren Mittelbedarfe auf städtischer Seite, aber auch auf Seite der Tochterunternehmen, insbesondere bei den Kassenmitteln, nicht bereits im Rahmen der Anlagestrategie erfolgen.

Die nachfolgenden Ausführungen decken sich daher inhaltlich mit den zuletzt beschlossenen Strategien:

1. Geldanlage im Rahmen der Bewirtschaftung der Kassenmittel

Grundsätzlich soll auch im Jahr 2022 die Anlage der Kassenmittel im Rahmen des Cashmanagements bei den Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen mit städtischer Beteiligung, bei Zweckverbänden, deren Mitglied die Stadt Ingolstadt ist, bei kommunalen Stiftungen bzw. Stiftungen mit Bezug zur Stadt Ingolstadt, erfolgen.

Ausleihungen an juristische Personen des Privatrechts werden hier priorisiert vorgenommen, da diese gegenüber Anstalten des öffentlichen Rechts am freien Markt regelmäßig nur ungünstigere Konditionen abrufen können.

Diese Anlagen werden allerdings nur dann vorgenommen, wenn die Bonität des Unternehmens mit geeigneten Unterlagen (Notenbankfähigkeit oder Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse i.S.d. § 53 HGrG) sichergestellt ist oder eine Besicherung der Anlage zugunsten der Stadt Ingolstadt erfolgt.

In Umsetzung der verbindlichen Festlegungen der Dienstanweisung und um zudem den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen Rechnung tragen zu können, wird bei der Anlage bzw. der Ausreichung von nicht benötigten städtischen Kassenmitteln nachfolgende Reihung festgelegt:

1. *Juristische Personen des Privatrechts (GmbH)*
2. *Anstalten des öffentlichen Rechts (INKB, IFG)*

Gem. Nummer 8.1 Absatz 1 Satz 4 der Dienstanweisung für das Finanzmanagement sind in der Anlagestrategie auch die zugrunde zu legenden Zinssätze festzulegen. Hierbei hat sich die Stadt an vergleichbaren Anlagemöglichkeiten (am freien Markt) zu orientieren.

Angesichts der vorbeschriebenen Gesamtentwicklung, die sich wohl im Jahr 2022 unverändert fortsetzt, sollte eine Zinsfestlegung über Null Prozent angestrebt werden.

Allerdings ist insbesondere im kurzfristigen Anlagebereich davon auszugehen, dass dieses Ziel kaum mehr realistisch erreichbar ist. Diesem Umstand geschuldet wird vorgeschlagen und auch für das kommende Haushaltsjahr wie bereits bei den Beschlüssen für die Jahre 2020 und 2021 die Genehmigung erbeten, im anstehenden Strategiezeitraum im Rahmen des Cashpoolings Vereinbarungen abzuschließen zu dürfen, die zu keinen oder geringen negativen Erträgen führen. Zwar konnten im Verhältnis auf die Anlagevolumina bezogen Negativzinsen weitgehend vermieden werden, nachdem aber auch den Tochterunternehmen zunehmend günstigste Anlagemöglichkeiten angeboten werden, ist das Erfordernis solcher Vereinbarungen mit entsprechend angepassten Zinsregelungen nicht auszuschließen.

Die Wahl des zugrunde legenden Zinssatzes hat stets unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung von marktüblichen Vergleichswerten zu erfolgen.

Da juristische Personen des Privatrechts aufgrund ihrer Unternehmensform mit einem Risikoaufschlag belastet werden, kann auch von städtischer Seite ein höherer Zinssatz vereinbart werden.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (AöR) orientiert sich die Stadt ebenfalls an den Angeboten des freien Marktes. Die entsprechenden Zinssätze bewegen sich u.a. wegen der fehlenden Insolvenzfähigkeit der AöR auf einem niedrigeren Niveau, derzeit jedoch immer noch im positiven Bereich.

Die Zinssätze werden mit dem jeweiligen Tochterunternehmen individuell und abhängig von der Zinsmarktsituation verhandelt. Es ist hierbei ein Zinskorridor von 0,00 % bis 0,45 % vorgesehen.

Gem. der „*Dienstanweisung für das Finanzmanagement der Stadt Ingolstadt und ihrer Sondervermögen*“ haben sich die entsprechenden Vereinbarungen hinsichtlich Laufzeit und Sicherheit an vergleichbaren Anlagemöglichkeiten der Stadt Ingolstadt zu orientieren.

2. Anlage von Mitteln der Rücklage

2.1 Anlage bei städtischen Tochterunternehmen

Bei der Anlage der Rücklagemittel ist der Zinskorridor breiter gefasst. Während in den Jahren 2016 bis 2018 noch Verträge mit relativ hohen Zinssätzen (bis zu 0,45 %) abgeschlossen werden konnten, wurde ab Anfang 2020 durch die Entwicklung des Zinsmarktes erforderlich, Rücklagemittel teilweise zu negativen Zinssätzen (bis zu -0,134 %) anzulegen.

Zielsetzung für das kommende Jahr ist, Mittel noch zu positiven Zinssätzen anlegen zu können. Angesichts der Erfahrungen aus dem zurückliegenden Zeitraum wird jedoch auch hier die Genehmigung erbeten, im Falle der wirtschaftlichsten Lösung (unter Wahrung der weiteren Grundsätze der Sicherheit und Mittelverfügbarkeit) Zinssätze bis zu -0,2 %

vereinbaren zu dürfen.

Für die Anlage der Finanzmittel wird folgende Reihung festgelegt:

1. *Anstalten des öffentlichen Rechts*
2. *Mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraute juristische Personen des Privatrechts*
3. *100 %-Beteiligungen (GmbH)*
4. *Zweckverbände und deren Tochterunternehmen*
5. *Mehrheitsbeteiligungen mit nachgewiesener Besicherung (Bürgschaft/Eintragung Grundschuld)*

Eine Anlage bei Beteiligungen erfolgt nur dann, wenn die Stadt im jeweiligen entscheidungsbefugten Organ mehrheitlich vertreten ist und beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat.

Bei der Anlage von Rücklagemitteln bei Zweckverbänden und deren Tochterunternehmen kann auf die Besicherung (Bürgschaft/Eintragung Grundschuld) verzichtet werden, wenn an diesen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind (vgl. Klinikum Ingolstadt GmbH).

In Abgrenzung zur Anlage von Kassenmitteln wird bei der längerfristigen Anlage von Rücklagemitteln nicht die Erreichung eines möglichst hohen Ertrages priorisiert, sondern neben einer angemessenen Vergütung die dauerhafte Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Tochterunternehmen stärker gewichtet.

Im Rahmen ihrer Gewährträgerschaft für die städtischen Unternehmen INKB und IFG sowie der finanziellen Gesamtverantwortung für die juristischen Personen des Privatrechts, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben betraut sind, hat die Stadt Ingolstadt ein erhöhtes Interesse an soliden und wirtschaftlichen Finanzanlagen bzw. Ausleihungen an diese Unternehmen.

2.2 Anlage von Rücklagemitteln bei Geldinstituten

Rücklagemittel, die nicht an städtische Tochterunternehmen ausgereicht werden und somit für eine Anlage zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich bei Geldinstituten angelegt. Die Anlage erfolgt ausschließlich bei Instituten, die über ein Einlagensicherungssystem verfügen oder Mitglied in einem solchen Sicherungssystem oder -verbund sind. Hierzu zählen derzeit:

- Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Eine namentliche Festlegung der Geldinstitute kann im Rahmen der Anlagestrategie nicht erfolgen.

Vor einer jeden Anlage ist das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen konkret zu überprüfen (Sicherheiten, Bonitätsprüfung u.a.) und zu dokumentieren. Rücklagemittel werden nach entsprechender Ausschreibung zu den für die Stadt günstigsten Konditionen angelegt.